

Entgeltordnung für die Anlegestelle Strucklahnungshörn

Durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 29. Oktober 2019 wird gemäß § 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003 Seite 57) in der z. Zt. gültigen Fassung die folgende Entgeltordnung für die Anlegestelle Strucklahnungshörn erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Für die Benutzung der Anlegestelle Strucklahnungshörn werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des Hafens.

§ 2 - Zusammensetzung der Entgelte

Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden Entgelte setzen sich zusammen aus

- | | |
|------------------|------------------------|
| a) Anlegeentgelt | b) Schiffslicheentgelt |
| c) Kaientgelt | d) Lagerentgelt |

§ 3 - Entgelterhebung

- 1) Die Entgelte werden durch den Zweckverband Strucklahnungshörn erhoben. Der Zweckverband kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- 2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.
- 3) Für die Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für den Umschlag von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für die zu erhebenden Kaientgelte sind die Reedereien und die Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- 4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen. Dies gilt nicht für § 7 Abs. 3. Dort ist ein Bruttobetrag ausgewiesen.
- 5) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 4 - Meldepflichten

Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Es gelten die Vorschriften der Hafverordnung – HafVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 - Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- 1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- 2) Bemessungsgrundlage für Seeschiffe ist die aus dem Seeschiffsbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ).
- 3) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- 4) Schiffspapier für die in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief.
- 5) Können Ladepapiere sowie der Nachweis über die beförderte Personenzahl nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige dem Zweckverband auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlages bzw. der Zahl der beförderten Personen zu gewähren.
- 6) Die Einheiten der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.

§ 6 - Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

- 1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
- 2) Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
- 4) Schiffe, die die Anlagen nur zur Zollabfertigung anlaufen und sie unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.

§ 7 - Anlegeentgelt

- 1) Das Anlegeentgelt beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang
 - a) für Frachtschiffe 0,15 EURO je BRZ
 - b) für Fahrgastschiffe und Fähren einschl. solcher, die außerdem Güter und Waren mitführen, und für sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung als Tagessatz 0,04 EURO je BRZ
- 2) Für Fischereifahrzeuge wird folgendes Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

Länge	Tagessatz je angefangene 24 Stunden		Jahrespauschale	
	ab 01.01.2020	ab 01.01.2022	ab 01.01.2020	ab 01.01.2022
bis 10 m	3,00 €	5,00 €	150,00 €	250,00 €
von über 10 m bis 15 m	5,00 €	7,50 €	250,00 €	375,00 €
von über 15 m bis 20 m	8,40 €	12,50 €	420,00 €	625,00 €
von über 20 m	13,00 €	20,00 €	650,00 €	1.100,00 €

- 3) Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge beträgt das Entgelt ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten als Tagessatz je angefangene 24 Stunden je angefangenen laufenden Meter 1,00 EURO. Die Jahrespauschale beträgt jährlich 50,00 Euro je angefangenen laufenden Meter.
- 4) Jahrespauschalen für Fischereifahrzeuge nach Abs. 2) und Sportfahrzeuge sowie sonstige kleine, nicht vermessene Fahrzeuge nach Abs. 3) werden auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Pauschalierung ist innerhalb des Januars eines Jahres zu stellen.

§ 8 - Schiffsliegengelt

- 1) Das Schiffsliegengelt ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper, die im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegen, mit Beginn des 3. Tages zu entrichten. Das Entgelt beträgt mit Beginn des 3. Liegetages 0,10 € je BRZ.
- 2) Für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die keinen gültigen Fahrterlaubnisschein besitzen und mindestens 120 Tage den Hafen nicht verlassen haben, beträgt das Liegeentgelt für den dem Befreiungszeitraum nach Abs.1 folgenden Zeitraum von 14 Tagen 0,50 EURO je BRZ
- 3) Fahrzeuge, für die eine Jahrespauschale gem. § 7 Abs. 2 und 3 gezahlt wurde, sind von der Entrichtung des Schiffsliegengelts befreit.

§ 9 - Kaientgelt

- 1) Das Kaientgelt wird, soweit keine Befreiung eintritt, für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern im entgeltpflichtigen Hafengebiet erhoben.

2) Das Kaientgelt beträgt bei jeder Benutzung für

1. Personen			
Personen ab dem 15. Lebensjahr	je Person		0,30 Euro
Personen vom 7. bis 14. Lebensjahr	je Person		0,10 Euro
2. Güter			
in der Frachtschifffahrt	je angefangene 1000 kg		0,50 Euro
3. Fahrzeuge			
a) Personenfahrzeuge, Anhänger und Wohnmobile	je Dezimeter Fahrzeuglänge		0,024 Euro
b) Personenfahrzeuge, Anhänger und Wohnmobile von Personen mit 1. Wohnsitz auf der Insel Pellworm	je Dezimeter Fahrzeuglänge		0,012 Euro
c) LKW, LKW-Anhänger, Omnibusse, Trecker, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen	je angefangenen Meter Gesamtlänge		0,75 Euro
d) Krafträder je			1,00 Euro
e) Fahrräder je			0,20 Euro
f) Speisefisch, Muscheln, Krabben	je angefangene 100 kg		0,15 Euro

§ 10 - Lagerentgelt

- 1) Das Lagerentgelt ist für die Lagerung von Gütern und Ballaststoffen auf den öffentlichen Kai- und Brückenanlagen in dem entgeltpflichtigen Hafengebiet zu entrichten.
- 2) Das Lagerentgelt beträgt nach einer entgeltfreien Lagerfrist von 2 Tagen für jeden angefangenen Tag je qm der belegten Fläche 0,10 EURO
- 3) Widerrechtlich abgestellte Wagen, Kraftfahrzeuge, Geräte und Güter können auf Kosten der Absteller, Lagerer oder Eigentümer abgeschleppt und entfernt werden. Daneben kann je angefangene 12 Stunden ein Standentgelt von 5,00 EURO pro qm erhoben werden.

§ 11 - Datenverarbeitung

Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Tarif in der Fassung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Nordstrand, 29. Oktober 2019



Zweckverband
„Anlegestelle Strucklannungshörn“

Die Verbandsvorsteherin

Ruth Hartwig-Kruse

Ruth Hartwig-Kruse